

# SATZUNG DER STADT ITZEHOE ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.66-WOHNGEBIET NÖRDLICH HOLTWEG-

Nach §13 in Verbindung mit §10 BBauG (Bundesbaugesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Febr. 1986 (BGBl. I. S. 265), in Verbindung mit §82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24. Febr. 1983 (GVO Bl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 02.04.1987 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 für das Wohngebiet nördlich des Holtweges im Ortsteil Edendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO von 1977



## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
---	<b>I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)</b> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66	§ 9 Abs. 7 BBauG
WA	Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 4 BauNVO
GFZ GRZ I	Maß der baulichen Nutzung Geschäftflächenzahl Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO § 18 BauNVO
△	Bauweise Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 22 Abs. 2 BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
●●●●	Bewachsener Erdwall und Hecken - zu erhalten -	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
○●○●	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
—	Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
—	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Itzehoe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
—	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
34/23	<b>II. Darstellungen ohne Normcharakter</b> Flurstücksnummern	
⑤	Vorhandene Flurstücks- und Grundstücksgrenzen	
①	Ordnungsnummer der Baublöcke	
■	Numerierung der zukünftigen Baugrundstücke	
■	Vorhandene Gebäude	

## TEIL B: TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:  
**Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.**  
 (§ 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein)  
 a.) Außenhaut der Wohngebäude: nur Verblendmauerwerk zulässig  
 b.) Die Außenhaut der Garagen ist wie die der Wohngebäude in Material und Farbe herzustellen.  
 c.) Dachneigung: für den Baublock ⑤: 20°-45°, Sattel- und Walmdach  
 für den Baublock ④: 0°-35°, Flach-, Sattel- und Walmdach zulässig  
 d.) Dachflächen: Pfannen oder Betondachsteine

Die von der Planung berührten Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sind mit Schreiben vom 30.10.1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Itzehoe, den 10.04.1987

*Hörnlein*  
 Bürgermeister  
 (Hörnlein)

Der katastermäßige Bestand am 1.0. April 1987 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bezeichnet.

Itzehoe, den 10. April 1987  
 Katasteramt  
*Trottmann*  
 Ober Reg. Verm. Rat  
 (Trottmann)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 02.04.1987 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 02.04.1987 gebilligt.  
 Itzehoe, den 10.04.1987

*Hörnlein*  
 Bürgermeister  
 (Hörnlein)

Die Genehmigung der baugestalterischen Festsetzungen nach § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO) wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 16.1.1987 - Az. IV 810c-512.113-61.46-(66) erteilt.  
 Itzehoe, den 16.1.1987

*Hörnlein*  
 Bürgermeister  
 (Hörnlein)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.  
 Itzehoe, den 16.1.1987

*Hörnlein*  
 Bürgermeister  
 (Hörnlein)

Die Stelle, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 1.6.1987 in der „Norddeutschen Rundschau“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 2.6.1987 rechtsverbindlich geworden.  
 Itzehoe, den 2.6.1987

*Hörnlein*  
 Bürgermeister  
 (Hörnlein)